

## ANTRAG

<u>Bezug:</u>	frühzeitige Beteiligung der betroffenen Beitragspflichtigen (Bürger) bei Erschließungsmaßnahmen
<u>hier:</u>	Antrag
<u>Datum:</u>	29.03.2023
<u>Status:</u>	öffentlich

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss f. Stadtentwicklung	26.04.2023
Finanzausschuss	26.04.2023
HPA	03.05.2023
Stadtrat	22.05.2023

Es wird folgender Antrag gestellt, der Stadtrat möge beschließen:

### **Beschlusstext:**

- (1) *Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beauftragt den Oberbürgermeister, dass sofern Beiträge für Erschließungsmaßnahmen durch betroffene Bürger prinzipiell zu entrichten sind, die betroffenen Beitragspflichtigen frühestmöglich über die Baumaßnahme und die zu erwartenden Kosten informiert werden.*

### **Begründung:**

Erschließungsmaßnahmen können erhebliche finanzielle Forderungen gegenüber den betroffenen Bürger nach sich ziehen. Gemäß §11 KomHVO LSA dürfen nur solche Investitionsmaßnahmen im Haushalt berücksichtigt werden, welche durch solide Planungen und Kostenermittlungen bereits untersetzt sind, so dass einhergehend mit der vorliegenden Kostenermittlung auch etwaige Erschließungsbeiträge der betroffenen Bürger ermittelt werden können und somit eine frühzeitige Beteiligung möglich ist. §6d KAG LSA stellt auf die beitragsauslösende Entscheidung ab, diese wird aber bereits dem Grunde nach mit dem Beschluss des Haushaltsansatzes bzw. dem Investitionsplan getroffen, betroffene Bürger sind zu diesem Zeitpunkt bis dato ausreichend informiert, gleiches gilt für die Entscheidungsträger.

Stendal, den 29.03.2023



Röhler / Fraktion FSS/BfS  
Fraktionsvorsitzender

Quellenverzeichnis:

## **§ 11 KomHVO – Investitionen und Instandsetzungen**

(2) Bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. **Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.**

## **§ 6d KAG-LSA – Beteiligung der Beitragspflichtigen**

Die Gemeinden haben die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat **vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme** über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern. Im Falle der unterbliebenen Beteiligung haben die Beitragspflichtigen einen Anspruch auf Nachholung der Anhörung, sofern vertragliche Bindungen zur Durchführung der Maßnahme noch nicht bestehen.